

# Datenschutzrechtliche Hinweise zur Nutzung der Recommender Engine

© YOOCHOOSE GmbH 01.02.2011

Die Recommender Engine ermöglicht die Ausspielung von personalisierten Empfehlungen für einen Nutzer in Internetanwendungen. Für die Berechnung der Empfehlungen ist es notwendig Nutzungsprofile zu erstellen.. Dabei sammelt die Recommender Engine während der Nutzung Daten über die Aktionen des Nutzers in der Internetanwendung und verknüpft diese mit Informationen über dessen Kontext (z.B. Endgerät, Internetbrowser). Die Nutzerprofile werden als Grundlage für Empfehlungen an den Nutzer und eine an den Interessen des Nutzers ausgerichtete Gestaltung der Internetanwendungen verwendet.

Die Erstellung von Nutzerprofilen greift in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Nutzer ein und ist nur in den Grenzen der Datenschutzgesetze, insbesondere des Telemediengesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

### 1 Datenverarbeitung durch YOOCHOOSE

Wenn die Recommender Engine auf Servern von YOOCHOOSE betrieben wird (z.B. auf Grundlage eines ASP-Betriebs), erstellt YOOCHOOSE in Ihrem Auftrag Nutzerprofile auf Grundlage anonymer Kennungen. Diese anonymen Kennungen dienen der eindeutigen Identifizierung eines Nutzers oder Endgerätes über einen längeren Zeitraum und mehrere Sitzungen. Üblicherweise werden solchen Kennungen durch eine Benutzerverwaltung in der Internetanwendung des Kunden erstellt und verwaltet. Wenn die Nutzung der Internetanwendung auch ohne Authentifizierung der Identität des Nutzers über ein Anmeldeverfahren möglich ist werden typischerweise Browser-basierte Identifikationssysteme wie zum Beispiel Cookies eingesetzt.

YOOCHOOSE erhält von Ihnen weder den Namen noch die IP-Adresse noch sonstige Informationen, die eine Identifikation einzelner Nutzer ermöglichen. YOOCHOOSE kann die für die Nutzerprofile angelegten Kennungen nicht einzelnen Nutzern zuordnen. Dies ist ausschließlich Ihnen aufgrund der bei Ihnen bestehenden Referenztabellen zum Beispiel durch die Benutzerverwaltung oder ein Cookie möglich.

Trotz dieser weitgehenden Anonymisierung kann YOOCHOOSE nicht ausschließen, dass der Betrieb der Recommender Engine durch die Datenschutzaufsichtsbehörden als Verarbeitung personenbezogener Daten bewertet wird. So liegt nach Auffassung einiger Datenschutzaufsichtsbehörden ein personenbezogenes Datum bereits dann vor, wenn die Zuordnung zu einer bestimmten Person unter Zuhilfenahme der Informationen Dritter möglich ist. Bezogen auf die Recommender Engine kann es also ausreichen, dass Sie über eine Referenztabelle verfügen, die die Zuordnung der Nutzerprofile erlaubt.

Vor diesem Hintergrund besteht YOOCHOOSE auf dem Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wenn YOOCHOOSE die Recommender Engine für Sie betreibt.

## 2 Zulässigkeit der Erstellung von Nutzerprofilen mit der Recommender Engine

Die Erstellung von Nutzerprofilen durch die Betreiber von Internetanwendungen ist in § 15 Abs. 3 des Telemediengesetzes (TMG) geregelt. Hiernach ist eine Profilbildung ohne Einwilligung des Nutzers nur zulässig, wenn sie unter Verwendung von Pseudonymen erfolgt (hierzu unter 1. a). Der Nutzer hat das Recht, der Profilbildung zu widersprechen und ist zu Beginn der Nutzung über dieses Recht zu informieren (hierzu unter 1. b). Wenn das Nutzerprofil mit personenbezogenen

2



3

Daten des Nutzers zusammengeführt werden soll, ist eine vorherige Einwilligung des Nutzers erforderlich (hierzu unter 2.).

#### 1. Profilbildung ohne Einwilligung

#### a) Verwendung von Pseudonymen

Nach § 15 Abs. 3 TMG dürfen Anbieter von Telemedien Nutzungsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder der bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien zur Bildung von Nutzerprofilen verwenden, wenn dies unter Verwendung von Pseudonymen geschieht und der Nutzer nicht widerspricht.

Nutzungsdaten in diesem Sinne sind insbesondere

- 1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- 2. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
- 3. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

Telemedien sind gemäß § 1 Abs. 1 TMG alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, bei denen es sich nicht um Telekommunikationsdienste oder um Rundfunk handelt. Hierzu zählen insbesondere Anwendungen im Bereich des e-Commerce, Datendienste und Meinungsforen. Internetanwendungen welche die Recommender Engine einsetzten sind typischerweise Telemedien im Sinne des Gesetzes.

Die Bildung von Nutzerprofilen, wie sie die Recommender Engine ermöglicht, ist hiernach nur möglich, wenn dies unter Verwendung von Pseudonymen geschieht. Sie dürfen also das Nutzerprofil nicht mit Informationen verknüpfen, die eine Identifikation des Nutzers erlauben. Neben dem Namen und der Anschrift des Nutzers gehören nach der Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden auch dynamische IP-Adressen zu den Informationen, die eine Identifikation ermöglichen. Eine Zuordnung des Nutzerprofils zu der IP-Adresse eines Nutzers ist daher ohne Einwilligung des Nutzers unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer sich nicht bei Ihnen registriert hat und Sie daher den Namen und die Anschrift des Nutzers nicht kennen.

Die Identifikation der von der Recommender Engine bereitgestellten Nutzerprofile darf also nur über pseudonyme Kennungen erfolgen. Der Umstand, dass Sie die Pseudonyme über eine Referenzdatei personenbezogenen Daten des Nutzers zuordnen können, steht der Zulässigkeit der Profilbildung nach § 15 Abs. 3 TMG nicht entgegen. Allerdings darf eine solche Zuordnung tatsächlich nicht stattfinden. Sie müssen diese Trennung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, so dass eine Verknüpfung auch nicht versehentlich erfolgen kann (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 6 TMG). Gerne machen wir Vorschläge, wie dies ohne allzu großen technischen Aufwand möglich ist.

Die Bildung von Nutzerprofilen und mithin die Nutzung der Recommender Engine muss in Bezug auf solche Nutzer unterbleiben, die der Profilbildung widersprochen haben. Die Nutzer sind auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen. Dies kann im Rahmen der ohnehin erforderlichen Belehrung über die Datenverarbeitung erfolgen (hierzu sogleich unter b).

#### b) Belehrung

Nach § 13 Abs. 1 TMG sind Sie verpflichtet, den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten in

© YOOCHOOSE GmbH

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Nutzung der Recommender Engine



allgemeinverständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglich und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten.

Praktisch erfolgt diese Unterrichtung in der Regel in Form einer Datenschutzerklärung, die von der Startseite des Internetangebots und allen nachfolgenden Seiten über einen leicht erkennbaren Link erreichbar ist. Für die Nutzung der Recommender Engine in der in a) beschriebenen Art und Weise kann beispielsweise folgender Hinweis aufgenommen werden:

"Wir erfassen und speichern verschiedene Informationen, die Sie auf unserer Internetseite oder in anderer Weise an uns übermitteln. Hierzu zählen insbesondere

- Informationen über das von Ihnen verwendete Endgerät und den Internetbrowser;
- die von Ihnen in Anspruch genommenen Dienste, abgerufenen Inhalte und eingegebenen Bestellungen einschließlich der entsprechenden Nutzungshäufigkeit;

Für die Identifikation Ihres Rechners und die Zuordnung der von uns gespeicherten Informationen setzen wir Cookies ein. Cookies sind kleine Dateien, die wir auf Ihrem Rechner speichern und die unsere Internetseite bei jedem Besuch ausliest. Die Speicherung der Cookies erfolgt teilweise über mehrere Sitzungen hinweg. So können wir Ihren Rechner wiedererkennen, wenn Sie unsere Internetseite nach Beendigung einer Sitzung wieder besuchen.

Sie können die Speicherung von Cookies auf Ihrem Rechner durch entsprechende Einstellungen in Ihrem Internetbrowser verhindern. Es ist auch möglich, den Einsatz von Cookies im Einzelfall anzunehmen oder abzulehnen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Bedienungsanleitung Ihres Internetbrowsers.

Wir verwenden diese Daten und Cookies, um die von Ihnen genutzten Internetdienste besser an Ihren Interessen auszurichten und Ihnen Produkte oder Dienstleistungen zu empfehlen, die Sie interessieren könnten. Die Speicherung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich unter Verwendung von Pseudonymen. Auch die von uns gespeicherten Cookies enthalten keine personenbezogenen Informationen. Eine Zusammenführung mit Daten, die Ihre Identifikation ermöglichen, insbesondere mit Ihrer IP-Adresse, findet nicht statt.

Sie können der Speicherung und Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken jederzeit und kostenlos widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an:

[Kontaktmöglichkeiten des Nutzers. In der Praxis wird hier häufig ein Link angeboten, mit dem der Nutzer die weitere Profilbildung automatisch abschalten kann.]."

#### 2. Profilbildung mit Einwilligung

Wenn die in 1. dargestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 TMG nicht gegeben sind, ist die Erstellung von Nutzerprofilen, wie sie die Recommender Engine ermöglicht, nur mit Einwilligung des Nutzers zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nutzerprofile einem Nutzerkonto zugeordnet werden sollen, das Angaben über den Nutzer, z.B. dessen Namen, Anschrift oder IP-

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Nutzung der Recommender Engine
© YOOCHOOSE GmbH

© YOOCHOOSE GmbH 4



Adresse, enthält. Auch wenn Ihre Internetanwendung kein Nutzerkonto vorsieht, so ist eine Einwilligung dann erforderlich, wenn das Nutzerprofil mit der IP-Adresse des Nutzers zusammengeführt wird.

Die Einwilligung hat den datenschutzrechtlichen und allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie muss wirksam in das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer einbezogen werden. Eine umfassende Darstellung aller hier zu beachtenden Anforderungen kann nicht gegeben werden.

Sie können die Einwilligungserklärung des Nutzers für die Recommender Engine in die von Ihren Nutzern ohnehin verlangten datenschutzrechtlichen Erklärungen integrieren. Die Einwilligungsklausel in Bezug auf die Recommender Engine kann z.B. wie folgt formuliert werden:

"Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Anbieter Daten, die bei der Nutzung der Internetdienste entstehen, für die Gestaltung der Internetdienste anhand der Bedürfnisse des Nutzers und die personalisierte Empfehlung von Produkten und Dienstleistungen verwendet. Zu diesen Nutzungsdaten zählen insbesondere

- Informationen über das vom Nutzer verwendete Endgerät und den Internetbrowser;
- die von dem Nutzer in Anspruch genommenen Dienste, abgerufenen Inhalte und eingegebene Bestellungen einschließlich der entsprechenden Nutzungshäufigkeit;

Der Nutzer ist auch damit einverstanden, dass [*Anbieter*] diese Nutzungsdaten zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken speichert.

Die Einzelheiten der Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung erläutert.

Der Nutzer kann diese Einwilligung jederzeit und kostenlos widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an:

[Kontaktmöglichkeiten des Nutzers. In der Praxis wird hier häufig ein Link angeboten, mit dem der Nutzer die weitere Profilbildung automatisch abschalten kann.]."

Falls neben der Identifikation des Nutzers über den Anmeldeprozess auch Cookies eingesetzt werden, so sollte dies auch in den Einwilligungstext aufgenommen werden, da Cookies für Sie personenbezogene Daten sind, wenn Sie in der Lage sind, diese einem bestimmten Nutzer zuzuordnen. Die Einzelheiten besprechen wir gerne im Rahmen der konkreten Umsetzung des Projektes mit Ihnen.

Auch wenn der Nutzer seine Einwilligung gibt, muss er über Art, Umfang und Zwecke der Datenverarbeitung informiert werden. Dies muss geschehen, bevor er seine Einwilligung erteilt. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, in der Einwilligungsklausel auf die Datenschutzerklärung zu verweisen. Die in der Datenschutzerklärung erforderlichen Hinweise hängen von der konkreten Ausgestaltung Ihrer Internetanwendung ab, insbesondere davon, welche personenbezogenen Daten Sie mit dem Nutzerprofil verknüpfen. Die in 1. b) wiedergegebene beispielhafte Formulierung ist hier jedenfalls nicht ausreichend. Die Ausformulierung sollte unter Einbeziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und eines im Datenschutzrecht erfahrenen Rechtsanwalts erfolgen. Sollten Sie hierfür weitere Informationen benötigen, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Wir weisen darauf hin, dass die hier gegebenen Hinweise lediglich eine erste Orientierung zur datenschutzrechtlichen Einordnung der Recommender Engine sind. Eine exakte datenschutzrechtliche Bewertung ist in jedem Einzelfall aufgrund der konkreten technischen Gegebenheiten vorzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die vorliegenden Hinweise eine fundierte rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.